

Allgemeine Mietbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Hinweise und Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter erklärt durch die definitive Buchung sein vorbehaltloses Einverständnis mit den Allgemeinen Mietbedingungen.
- 1.2 Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Mietbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Allgemeinen Mietbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schliessen diese aus, auch wenn Gersag sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

2. Mietobjekt

- 2.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Vertrag vereinbarten Geräte und Zubehör zur Benutzung.
- 2.2 Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der Gersag.
- 2.3 Mietobjekte dürfen weder verkauft, vermietet oder als Transaktionsobjekt benutzt werden.
- 2.4 Der Mieter darf keine Änderungen am Mietobjekt vornehmen. Ansonsten hat er die Kosten für die Wiederherstellung zum Originalzustand vollumfänglich zu tragen, wobei die Mietdauer bis zur vollständigen Wiederherstellung vollumfänglich verrechnet wird.

3. Mietdauer

- 3.1 Die Miete beginnt mit dem Tag der Übernahme des Mietobjektes durch den Mieter ab Werk Reiden oder Eintreffen des Mietobjektes beim Mieter am vereinbarten Ort. Wird das Mietobjekt nach 12:00 Uhr vom Mieter ab Werk in Reiden in Empfang genommen, so wird die Mietdauer ab dem Folgetag berechnet.
- 3.2 Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag.
- 3.3 Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird, je nachdem, ob Versand oder Abholung durch den Mieter vorliegt.
- 3.5 Die Miete endet am Tag der Rückgabe im Werk Reiden oder dem Tag des Rückversand, wobei das Datum des Poststempels respektive des Frachtbriefes gilt, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 3.6 Findet die Rückgabe durch den Kunden vor 09:00 Uhr im Werk Reiden statt, so wird die Miete bis zum Vortag verrechnet.

- 3.7 Der Mieter hat das gleiche von Gersag erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzuliefern.
- 3.8 Aufwendungen welche Gersag durch die unvollständige Rückgabe des Mietobjektes entstehen werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 3.9 Die Rückgabeadresse ist in jedem Fall: GERSAG Krantechnik AG, Industriestrasse 22, 6260 Reiden.

4. Berechnung der Miete

- 4.1 Der vereinbarte Mietpreis gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von maximal 8 Stunden pro Tag. Bei mehrschichtigem Betrieb hat der Mieter einen Zuschlag zu entrichten, sofern Gersag diesen geltend macht.
- 4.2 Es werden 5 Tage pro Mietwoche verrechnet. Bei angebrochenen Wochen ist das Wochenende von der Berechnung ausgenommen.
- 4.3 Der Mietbetrag ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt wird.
- 4.4 Im vereinbarten Mietpreis sind Montage, Serviceleistungen sowie Transport- und Verpackungskosten nicht inbegriffen, sondern werden zusätzlich verrechnet.
- 4.5 Die Preise enthalten weder Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollte Gersag zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzugeschlagen, und der Mieter ist verpflichtet, Gersag diesen Betrag zu ersetzen.
- 4.6 Sofern nicht anderweitig im Mietvertrag vereinbart gelten 30 Tage netto als Zahlungsbedingung. Wobei die Rechnungsstellung nach Mietende oder gemäss Zahlungsplan erfolgt.
- 4.7 Gersag ist berechtigt, vom Mieter Zinsen zu verlangen, wenn er mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz beträgt 8%. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

5. Nutzung

- 5.1 Die Mietobjekte dürfen nur für den beabsichtigten Zweck unter strikter Einhaltung der Betriebs- und Sicherheitsbedingungen und der anderen Anweisungen von Gersag verwendet werden.
- 5.2 Wenn ein Schaden aufgrund eines unsachgemässen Gebrauchs oder eines Gebrauchs für einen nicht beabsichtigten Zweck entsteht, haftet der Mieter für den Verlust oder den Schaden.
- 5.3 Mietobjekte dürfen nur mit den entsprechenden Einsatzteilen, Zubehörteilen und Verbrauchsmaterialien von Gersag oder eben solchen gleichwertiger Qualität verwendet werden.
- 5.4 Im Falle, dass Mietobjekte gestohlen werden oder verloren gehen haftet der Mieter vollumfänglich. Wobei Gersag

allfälligen Schadenersatz für die Ausfallzeit des Mietobjektes einfordern kann.

6. Reparaturen

- 6.1 Alle Mietobjekte verlassen das Werk geprüft, sollten während der Mietdauer trotzdem notwendig werdende Reparaturen auftreten, hat der Mieter diese unverzüglich durch Gersag vornehmen zu lassen.
- 6.2 Reparaturaufwendungen für Sachschäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 6.3 Nur auf Zustimmung von Gersag darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten hat er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen. Überdies haftet der Mieter für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit.
- 6.4 Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall bei Gersag anzufordern.
- 6.5 Falls an den Mietobjekten Funktionsstörungen auftreten sollten, welche nicht einem Sachschaden zu Grunde liegen, stellt Gersag innert nützlicher Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung. Wobei der Mieter keine Schadenersatzansprüche aufgrund des entstandenen Verzugs gegenüber Gersag geltend machen, kann.

7. Vorzeitiger Rücktritt

- 7.1 Gersag kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung von Gersag innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft oder Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.
- 7.2 Spricht Gersag den Rücktritt vom Mietvertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich zurückzusenden, wobei Transport und allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet.
- 7.3 Die Stornierung bis 3 Werktagen vor Mietbeginn ist für den Mieter kostenlos. Danach hat der Vermieter das Recht die Mietdauer und die mit der Miete verbundenen Kosten vollständig in Rechnung zu stellen.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung

durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verhindert wird, einschliesslich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Terrorismus, Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, Ausbruch von Epidemien oder Pandemien, Regierungshandlungen, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Sabotage, Aufruhr und Ausschreitungen sowie Lieferverzug durch Subunternehmen (sofern diese hier genannten Gründe höherer Gewalt verursacht wurden).

9. Haftung

- 9.1 Die Versicherung des Mietgerätes ist Sache des Mieters. Gersag leistet keinerlei Versicherungsschutz.
- 9.2 Gersag übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung des Mieters hervorgehen, insbesondere wenn diese auf einen unsachgemässen Einsatz zurückzuführen sind.
- 9.3 Von der Haftung ausgeschlossen sind auch Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie aus Verzug und Unmöglichkeit, sowie mittelbare Schäden sowie unter anderem entgangenen Gewinn.
- 9.4 Falls die Lieferung oder Rücksendung durch Verschulden des Mieters oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, hat er die zusätzlichen Kosten wegen der Verzögerung an Gersag zu ersetzen.
- 9.5 Der Mieter kann keinen Anspruch auf Schadenersatz durch ihm entstandenen Aufwand und Schaden durch Lieferverzug geltend machen, auch dann nicht, wenn dem Lieferverzug das Verschulden von Gersag zugrunde liegt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Der Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht.
- 10.2 Der Gerichtsstand befindet sich am Hauptsitz der Gersag in Reiden.

11. Sprache und Salvatorisch Klausel

- 11.1 Alle Unterlagen sowie Schriftwechsel zwischen Gersag und dem Mieter sind in deutscher Sprache zu erstellen.
- 11.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrags nicht beeinträchtigt.

Stand: 20. November 2020